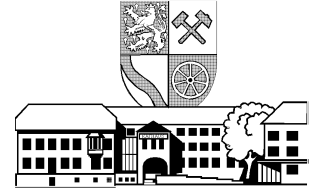


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich III	Drucksache Nr.: BV/0002/14
Sachbearbeiter: Herr Martin Feld	Datum: 08.01.2014
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Änderung der Brandschutzsatzung für die Gemeinde Heusweiler

Anlagen:

-Entwurfsatzung-

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss / Gemeinderat stimmt der 1. Änderungssatzung zur Brandschutzsatzung für die Gemeinde Heusweiler vom 26.03.2009 zu.

Sachverhalt:

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) haben die Gemeinden Aufbau und Dienstbetrieb ihrer Feuerwehren in einer Brandschutzsatzung zu regeln. In der Gemeinde Heusweiler ist dies durch die Brandschutzsatzung vom 26.03.2009 geregelt. Die Ausführung in § 11 Abs. 2 SBKG eröffnet für die Gemeinden die Möglichkeit, bei Bedarf hierzu Änderungen in der Brandschutzsatzung vorzunehmen. Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.06.2012 die Auflösung des Löschbezirkes Dilsburg und in seiner Sitzung vom 16.12.2013 die Auflösung des Löschbezirkes Niedersalbach beschlossen hat, ist eine Änderung der Brandschutzsatzung erforderlich. Außerdem wurde mit Änderung des SBKG vom 26.06.2013 die Altersgrenze für die Beendigung des aktiven Dienstes im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren vom vollendeten 63. Lebensjahr auf das vollendete 65. Lebensjahr erhöht. § 5 Abs. 1 der Brandschutzsatzung ist daher entsprechend zu ändern. Die Möglichkeit, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr den aktiven Dienst auf Antrag zu beenden, bleibt unverändert.

Die Entwurfssatzung ist als Anlage beigefügt.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

nicht erforderlich

1. Änderungssatzung zur Brandschutzsatzung für die Gemeinde Heusweiler

Auf Grund des § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland –SBKG- vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1808 vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 262) in Verbindung mit § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsb. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler am 20. Februar 2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Brandschutzsatzung für die Gemeinde Heusweiler

1. § 2 (Gliederung) wird wie folgt geändert:

In Absatz (2) wird in der Aufzählung „Löschbezirk 4 Dilsburg“ und „Löschbezirk 10 Niedersalbach“ gestrichen.

2. § 3 (Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz (1) wird in der Aufzählung „Löschbezirk 4: 1 Staffel in Dreifachbesetzung (1/3/15) 19“ und „Löschbezirk 10: 1 Staffel in Dreifachbesetzung (1/3/15) 19“ gestrichen.

b. In Absatz (2) wird in der Aufzählung „Löschbezirk 4: 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)“ und „Löschbezirk 10: 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)“ gestrichen.

3. § 5 (Beendigung des aktiven Dienstes) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 20.02.2014

Der Bürgermeister
der Gemeinde Heusweiler

Thomas Redelberger

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.